

Anfrage für die Stadtverordnetenversammlung am 24. Juni 2020

Einhaltung des Vergabemindestlohns

Im Jahr 2016 beschloss der Landtag Brandenburg erstmals ein Vergabegesetz. Zweck des Gesetzes ist es, einen fairen Wettbewerb um das wirtschaftlichste Angebot bei der Vergabe öffentlicher Aufträge unter gleichzeitiger Berücksichtigung sozialer Aspekte zu fördern. Seit dem 1. Mai 2020 gilt im gesamten Land Brandenburg nunmehr ein Vergabe-Mindestlohn in Höhe von 10,50€/h. Die Stadtverwaltung Cottbus ist als Auftraggeber verpflichtet, die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen im Zuge der Vergabe von öffentlichen Aufträgen zu überprüfen.

Wir fragen daher den Oberbürgermeister:

1. Wie wird das Brandenburgische Gesetz über Mindestanforderungen für die Vergabe von öffentlichen Aufträgen (Brandenburgisches Vergabegesetz - BbgVergG) in der Verwaltung und in den städtischen Unternehmen umgesetzt?
2. Welche Folgen hatte die Erhöhung des Vergabemindestlohns zum 1. Mai 2020 mit Blick auf die Ausschreibungen und Aufträge der Stadt Cottbus?
3. Wie viele Verstöße gegen das Brandenburgische Vergabegesetz wurden seit seiner Einführung durch die Stadtverwaltung Cottbus festgestellt?
4. In welchem Umfang nutzt die Stadtverwaltung Cottbus die zentrale Informationsstelle im Wirtschaftsministerium? (§ 11 BbgVergG)

Eberhard Richter
Fraktionsvorsitzender